

Kloster, in welchem diese Formeln entstanden sind, so bietet sich uns mit einiger Wahrscheinlichkeit St. Peter Doverensis unweit Bourges als das gesuchte dar. Mit der Kathedralkirche St. Stephan zu Bourges scheint dieses Kloster in engeren Beziehungen gestanden zu haben, wie sich aus dem Umstande ergibt, dass es stark heruntergekommen bei seiner Verlegung nach Vierzon im Jahre 903 von Kanonikern der St. Stephanskirche wieder hergestellt wird. Gall. Christ. II, 133 f. Es konnte daher dieser Briefsteller leicht in eine Handschrift, deren Entstehung wir in Bourges suchen müssen, gelangen.

Nach den in der Handschrift hier anschliessenden letzten Formeln des zweiten Buches Marculfs nebst anderen der Marculfüberlieferung angehörigen Stücken folgen Roz. 92, eine Formel für die Freilassung eines Leibeigenen in defensionem ecclesiae durch seinen Herren, den Bischof, und Roz. 62 für die Freilassung mehrerer servi in der Kirche zu Bourges in libertatem Romanam. Dann kommen wieder Briefe, zuerst Roz. 759 an König und Königin, darauf Roz. 731, ein Schreiben, welches uns einen Anhalt für die Datierung giebt. Dasselbe ist gerichtet an einen König, von dem gesagt wird, er sei in dieser Zeit nach dem Willen seines Vaters zur Regierung gekommen, und enthält die schriftliche Unterstützung der durch den Bischof mündlich vorgetragenen Bitte, Gefangenen, 'quos Alamanni aut Franci impia congressione prede tradiderunt', die Rückkehr in die Heimat zu gewähren. De Rozière II, p. 1005 n. a. sieht hierin die Copie einer Bittschrift, welche die Bewohner von Bourges an den jungen König Ludwig richteten, nachdem ihn sein Vater zum Könige von Aquitanien gemacht hatte. Da dem Wortlaute der Formel nach das Schreiben nur von einer Person ausgeht (ille in Domino mittit salutem), so ist De Rozières Vermuthung über die Urheberschaft desselben wohl unrichtig, wogegen die Deutung auf Ludwig den Frommen völlig zutreffend erscheint. Das Schreiben wird also im Jahre 781 oder kurz darauf entstanden sein. Während der erst 769 beendigten Unterwerfung Aquitaniens von den aus Franken und Alamannen bestehenden Heeren Pippins und Karls weggeführte Gefangene konnten recht wohl noch am Leben und also Gegenstand dieser Petition sein. Auf dieselbe folgt Roz. 846: Begrüssungsschreiben an den König, und Roz. 668: Geleitschreiben eines Bischofs für einen wegen Todtschlags Verbannten.

Daran schliessen sich ein paar theils in Versen, theils in Prosa abgefasste Schreiben unter der Ueberschrift: 'Item alii indiculi', welche an einen sonst nicht bekannten Abt Andreas in Bourges gerichtet sind. Hierauf folgen Marculfs erstem Buche unmittelbar vorausgehend 3 Formeln, deren beide letzten dem alten Marculfsupplemente angehören, so dass nur die erste